

Drucks.Nr. 128 (403)

Datum: 19.12.2017

Vorlegende Abteilung: Finanzabteilung

Sachbearbeiter: Herr Koch

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Beratung und Beschlußfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Höchst i. Odw. zum Haushaltsplan 2018.

Erläuterungen

Nach § 92 Abs. 5 HGO hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder im Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) Fehlbeträge erwartet werden.

Im Rahmen dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht dabei die Verpflichtung, den Abbau dieser Fehlbeträge aus den Vorjahren darzustellen (§ 92 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGO).

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen.

Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 92 Abs. 5 HGO).

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Gemeindevorstandsvorlage im zuständigen Ausschuß beraten werden.



Beschlußvorschlag:

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Höchst i. Odw. zum Haushaltsplan 2018 und den darin enthaltenen Maßnahmen und Festlegungen zum Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahre wird **verbindlich zugestimmt**.

Zukünftige Haushaltskonsolidierungskonzepte haben sich grundsätzlich nach den in diesem Konsolidierungskonzept zugestimmten Maßnahmen **und** Festlegungen zu orientieren und auszurichten. Gegebenenfalls muss auf jährliche Besonderheiten in der Ertrags- und Aufwandssituation der Gemeinde Höchst i. Odw. eingegangen und diese dementsprechend angepasst werden.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlußvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlußvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlußvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlußvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer